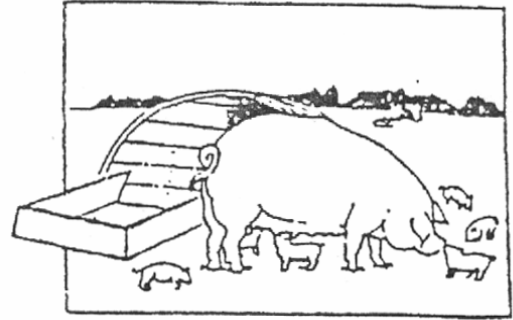


Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung

AGfaN - Eckard Wendt, Auf der Geest 4, 21435 Stelle



Satzung der Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung Tierschutzfachverband (AGfaN)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung“ mit dem Zusatz „Tierschutzfachverband“ (AGfaN). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

Anliegen des Vereins ist die Durchsetzung der Forderungen der §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland auch für die landwirtschaftlich genutzten Tiere und damit die grundlegende Verbesserung ihrer Lebensbedingungen durch die Einführung möglichst weitgehend art- und verhaltensgerechter Haltungssysteme für alle Nutztiere.

Hierzu bedient sich die AGfaN

1. der Information und Schulung der Mitglieder
2. der aufklärenden Öffentlichkeitsarbeit, um in der Bevölkerung
 - das Problembewußtsein zu schärfen
 - Bereitschaft zur Änderung des Konsumverhaltens zu wecken
3. der Medienarbeit
4. der Einwirkung
 - 4.1. auf die Regierungen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union durch Stellungnahmen zu anstehenden Problemen sowie zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben
 - 4.2. durch Stellungnahmen gegenüber den Parteien
5. der vertrauensvollen Zusammenarbeit und Beratung von Landwirten, die zur Umstellung auf artgerechte Haltungssysteme bereit sind
6. der Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen in Form von Absprachen und Bündnissen
7. des Gedankenaustausches mit Forschungs-, Lehr- und Ausbildungsinstituten
8. der Intervention bei Vorliegen tierschutzrelevanter Tatbestände mit dem Ziel, die Lebensumstände der Tiere zu verbessern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Sitz / Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Es gibt
 - ordentliche Mitglieder
 - FördermitgliederOrdentliche Mitglieder mit umfassenden Rechten (s. § 8) kann jede natürliche Person werden, die aktiv mitarbeitet.
Fördermitglied können natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu ideell und finanziell zu unterstützen (s. a. § 8)..
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entgegennahme der Mitgliedskarte.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung bei Eingang in der Geschäftsstelle. Die Pflicht zur Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge besteht trotz der Austrittserklärung weiter.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat (z. B. durch Verunglimpfung anderer Mitglieder, durch Behinderung effektiver Vereinsarbeit oder fortgesetzte Missachtung der Ziele des Vereins, Beitragsrückstand von zwei Jahren trotz schriftlicher Zahlungserinnerung), kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben oder per Fax zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich Widerspruch einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Verzichtet das ausgeschlossene Mitglied auf den Widerspruch, so unterwirft es sich unwiderruflich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Kassenwart(in) Im Außenverhältnis sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende allein vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis nur der / die Vorsitzende.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl einzuberufen.
4. Das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder, die dem Verein am Tage der Wahl mindestens ein Jahr angehören.
5. Der Vorstand beschließt eigenverantwortlich über die Geschäftsverteilung und seine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Halbjahr von dem / der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen ab Postversand durch persönliche Einladung mittels Brief und unter Bekanntgabe der durch den Vorstand beschlossenen Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Fehlen beide Vorsitzenden, ist ein(e) Sitzungsleiter(in) zu wählen. Diese(r) muss ordentliches Mitglied sein.
3. a) Anträge zur Tagesordnung sollten möglichst bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
b) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen; hierfür ist die Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; eine Änderung des Vereinszwecks ist nur einstimmig möglich
 - h) Erörterung tierschutzrelevanter Themen und Festlegung von Arbeitsschwerpunkten **sowie Arbeitszielen**
 - i) Beschluss zur Vereinsauflösung; hierfür ist die Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
 - j) Beschluss über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
5. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die dem Verein seit mind. sechs Monaten angehören. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen mit Ausnahme von Ziffer 2 und Ziffer 4 Buchstaben g und i der einfachen Mehrheit

der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Personalentscheidungen sind schriftlich durchzuführen.

Bei Personalentscheidungen ist der-/diejenige gewählt, der / die mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gelingt dies keinem der Bewerber, so erfolgt eine zweite Abstimmung, bei der die einfache Mehrheit genügt.

6. Fordern 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem / der Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen und an diesen Aufgaben delegieren. Empfehlungen des Beirates bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sieht ermäßigte Beitragssätze für Schüler, Rentner und Erwerbslose vor.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen). Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer(innen) haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Sie haben einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht zu erstellen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer(innen) ist nicht zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung sind der 1. Und der 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen, steuerbegünstigten Tierschutzverein gleicher oder verwandter Zielsetzung.

Die vorstehende Satzung wurde während der Gründungsversammlung am
03.04.2002
in Seevetal festgestellt.

Name, Anschrift und Unterschrift der Gründungsmitglieder:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

Übergangsbestimmungen zur Satzung der AGfaN:

1. Wahlrecht

§ 7 Nr. 3 gilt nicht für die Gründungsversammlung

2. Eintragung in das Vereinsregister

Der Vorstand wird beauftragt, die Eintragung der „Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung“ (AGfaN) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg umgehend zu veranlassen. Der Vereinsname wird nach erfolgter Eintragung um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Der Vorstand der „Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung“ wird beauftragt, beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Befreiung von der

- Körperschaftssteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
 - Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 6 GewStG
 - Vermögenssteuer nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG
- zu stellen.

Anlagen

1. Einladung zur Gründungsversammlung
- Protokoll der Gründungsversammlung